## Anhang zum Amtsblatt Nr. 35 vom 31. August 2007

Verordnung des Landratsamtes Günzburg über das Wasserschutzgebiet Krumbach (Hammerschmiedbrunnen) in den Gemarkungen Krumbach, Hürben und Niederraunau für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Krumbach

Das Landratsamt Günzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), letztmals geändert am 3. Mai 2005 (BGBl I S. 224) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) folgende

# Verordnung:

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Hammerschmiedbrunnen in Krumbach wird in den Gemarkungen Krumbach, Hürben und Niederraunau das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

# § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 211/2 der Gemarkung Hürben.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 211/3, 211/4, 212, 213, 213/2, 213/3, 213/5, 1198, 1199 und 1200 der Gemarkung Hürben sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 200, 211/2, 1188/4 der Gemarkung Hürben.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 209, 209/2, 213/4, 214, 214/2, 215, 216, 217, 1190/2, 1194, 1195, 1197 und 1197/1 der Gemarkung Hürben, eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 1188/4 Gemarkung Hürben, die Grundstücke Fl.-Nrn. 391, 392, 394 und 394/1 der Gemarkung Niederraunau, Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 386, 390, 393, 395, 408 und 1882 der Gemarkung Niederraunau, die Grundstücke Fl.-Nrn. 465, 466, 467, 468, 469, 470 und 470/2 der Gemarkung Krumbach sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 459 der Gemarkung Krumbach.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (Maßstab 1: 5.000) eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze eine Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Im übrigen ist je ein Lageplan im Landratsamt Günzburg und in der Stadt Krumbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

# § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

### (1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
ents	pricht Zone	I	II	III
1.	bei landwirtschaftlicher	n, forstwirtschaftlichen	und gärtnerischen N	Jutzungen_
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhy- gienisch bedenklichen Stoffen	verb	oten	verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mi- neralischen Stickstoff- düngern	verboten	und bedarfsgerecht - auf abgeernteten genden Zwischen - auf Grünland von - auf Ackerland vor - auf Brachland	Stickstoffdüngung nicht in zeiten Gaben erfolgt, insbesondere Flächen ohne unmittelbar foloder Hauptfruchtanbau n 01.11. bis 15.02. m 01.10. bis 15.02. **)
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verbot	ten
1.4	befestigte Dungstät- ten zu errichten oder zu erweitern *)	verb	oten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jau- che, Gülle, Silagesi- ckersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verb	oten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6	Lagern von Wirt- schaftsdünger oder Mineraldünger auf un- befestigten Flächen	verb	oten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt

\*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4.

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

<sup>\*\*)</sup> Bei Anbau von Wintergerste, Winterraps, Winterroggen, Triticale und Kleegras vom 15.10. bis 15.02.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entsp	pricht Zone	I	II	III
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu er- weitern *)	verb	oten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sicker- säfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen		verbo	
1.9	Stallungen zu errich- ten oder zu erweitern *)	verb	oten	verboten, ausgenommen bei Erneuerung und Erweiterung bestehender Stallungen ent- sprechend Anlage 2 Ziffer 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Zif- fer 2	verb	oten	- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im we- sentlichen aus den genutz- ten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Gras- narbe flächig verletzt wird ***)
1.11	Beweidung	verb	oten	
1.12	Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	verboten		cht neben den Vorschriften des nts auch die Gebrauchsanleitun- en
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseu- chung		verbot	ten
	Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtne- risch genutzter Flä- chen	verb	oten	verboten, sobald die Boden- feuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15	Nasskonservierung von Rundholz		verbo	t e n
	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanla- gen zu errichten oder zu erweitern		verbo	ten
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern		verbot	ten

\*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4.

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

\*\*\*) Unvermeidbare lokal begrenzte Verletzungen der Grasnarbe (z. B. um Weidefässer oder am Ausgang der Weide) gelten nicht als flächige Verletzungen.

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzule- gen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenon men	nmen Unterhaltungsmaßnah-
	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maßnah- me, Rodung	verboten	(Kahlschlag bis 1.0 Begründung von	e r b o t e n 000 m² erlaubt bei umgehender standortgerechtem Mischwald)
1.20	Winterfurche	verboten		nmen, wenn dies fruchtfolge- gt unvermeidbar ist und nach
1.21	Ganzjährige Bodende- ckung durch Zwi- schen- oder Haupt- frucht		terungsbedingt mö	fruchtfolge-, standort- und wit- glich. (Die Zwischenfrucht vor dem 21.03. umgebrochen wer-
2.	bei sonstigen Bodennut	zungen (soweit nicht u	inter den Nrn. 3 bis 6	geregelt <u>)</u>
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue, Torfstiche	verboten		nmen Bodenbearbeitung im ngsgemäßen land- und forstwirt- ng
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen		verbo	ten
3.	B. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern was- sergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu er- weitern		verbo	t e n
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Ver- wenden von wasserge- fährdenden Stoffen zu errichten oder zu er- weitern		verbo	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Ab- füllen oder Umschla- gen von wasserge- fährdenden Stoffen zu errichten oder zu er- weitern	verb	oten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
3.4	Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzen- schutzmittel, außer- halb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verb	oten	verboten, ausgenommen kurz- fristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbe- hältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Ab- fallgesetze und berg- bauliche Rückstände zu behandeln, zu la- gern oder abzulagern	verb	oten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntech- nischen Anlagen im Sinne des Atomgeset- zes		verbo	t e n
3.7	Genehmigungspflich- tiger Umgang mit ra- dioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgeset- zes und der Strahlen- schutzverordnung		verbot	ten
4.	<u>bei Abwasserbeseitigun</u>	g und Abwasseranlage	<u>en</u>	
4.1	Abwasserbehand- lungsanlagen zu er- richten oder zu erwei- tern		verbot	ten
4.2	Regen- und Mischwas- serentlastungsbau- werke zu errichten oder zu erweitern		verbot	ten
4.3	Trockenaborte	verb	oten	verboten, ausgenommen vorü- bergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Ab- wasser		verbot	t e n
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verbot	ten
4.6	Anlagen zur Versicke- rung des von Dachflä- chen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verb	oten	<ul> <li>verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone</li> <li>verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer</li> </ul>

		im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren Schutzzone
			Schutzzone	
ents	pricht Zone	I	II	III
4.7	Anlagen zum Durchlei- ten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verb		verboten, ausgenommen Ent- wässerungsanlagen deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewie- sen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfah- ren überprüft wird
5.	bei Verkehrswegebau, P	lätzen mit besonderer	Zweckbestimmung, I	Untertage-Bergbau
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä- chen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentli- che Wege, Eigen- tümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Was- sers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. vom 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verbo	t e n
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Was- serbau wassergefähr- dende, auslaug- oder auswaschbare Materi- alien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden		verbot	ten
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verb	oten	verboten ohne Abwasserent- sorgung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beach- tung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu er- richten oder zu erwei- tern	verb	oten	<ul> <li>verboten ohne Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>verboten für Tontauben- schießanlagen</li> </ul>
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verb	oten	<ul> <li>verboten für Großveranstaltungen außerhalb von</li> <li>Sportanlagen</li> <li>verboten für Motorsport</li> </ul>
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verbo	ten
5.8	Flugplätze einschließ- lich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, mili- tärische Anlagen und Übungsplätze zu er- richten oder zu erwei- tern		verbo	t e n

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entsp	pricht Zone	I	II	III
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenon sifizierten Straßen	nmen das Durchfahren auf klas-
	Baustelleneinrichtun- gen, Baustofflager zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n (auf die Verbote nach § 3 Nr. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)		(auf die Verbote nach § 3 Nr. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verbo	t e n
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rah- men von Bodenuntersuchungen		
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verbot	ten
5.14	Düngen mit minerali- schen Stickstoffdün- gern (ohne Nr. 1.12)	verboten		nt die zeit- und bedarfsgerechte bar dokumentiert wird
5.15	Beregnung	,	verboten	wie Nr. 1.14
6.	6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu er- weitern	verb	oten	<ul> <li>verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 müber dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rah- men der Bauleitpla- nung		verbo	ten
7.	<u>Betreten</u>	verboten		

<sup>(2)</sup> Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Günzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Günzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Günzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

# § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Günzburg zu dulden.

### § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

# § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 20. August 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 34 vom 24. August 1979) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Günzburg, 23. August 2007

Hafner Landrat

#### Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4:

#### 1. Stallungen

#### 1.1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück ( 1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück ( 1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück ( 1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück ( 1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten zu summieren.

#### 1.2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

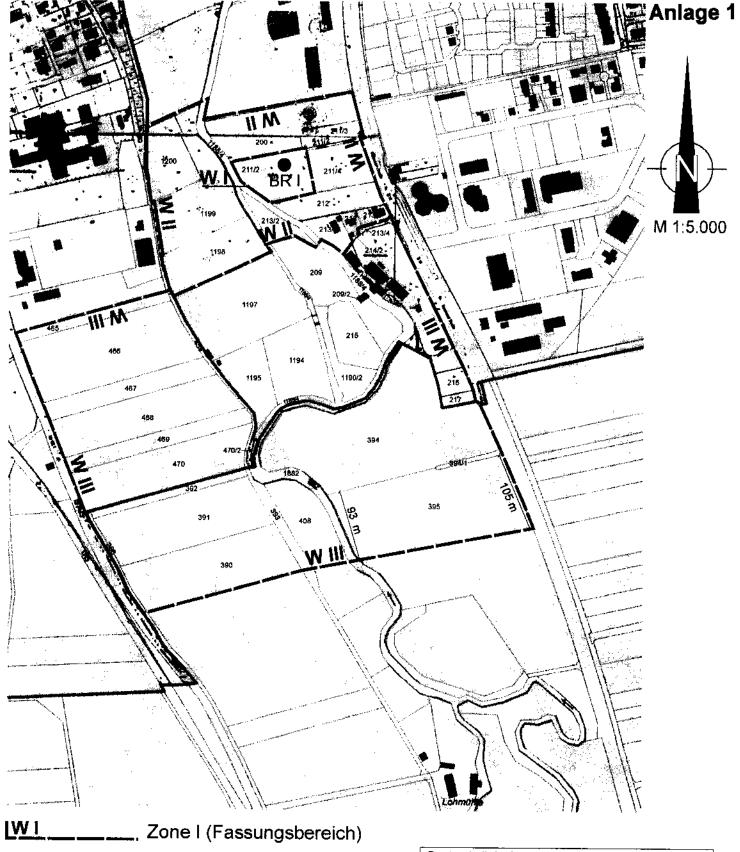
1.3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

### 1.4 Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen ausgeführt werden.

- 2. <u>Freilandtierhaltung</u> liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
- 3. <u>Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
  - Zierpflanzenanbau



WII Zone II (Engere Schutzzone)

LW III Zone III (Weitere Schutzzone)

WSG Hammerschmiedbrunnen Stadt Krumbach Schutzgebietsgrenzen Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 23. August 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 35 vom 31. August 2007)

Landratsamt Günzburg 23. August 2007

Kaufmann

